

2014/37

16. September 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke und Dr. Winkler am 16. September 2015 einstimmig folgendes Votum:

Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin für den Strom, der

- **in den 56 PV-Modulen erzeugt wurde, die im Jahr 2011 als Ersatz für die infolge eines Brandes zerstörten Module in der [...] in Betrieb genommen worden sind, und der**
- **im Jahr 2011 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden ist,**

keinen Anspruch auf Vergütung mit den Vergütungssätzen aus dem Jahr 2007 (§ 11 Abs. 2 und Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 4 EEG 2004¹).

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

Für diesen Strom sind die Vergütungssätze des Inbetriebnahmezeitpunkts der ersetzenden Module (21. März 2011) gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 Nr. 8 b) aa) bbb), Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009²⁾ anzuwenden.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014³⁾ vor.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die PV-Module des Anspruchstellers, die aufgrund eines Brandes im Jahr 2010 ersetzt wurden, die im Jahr 2007 geltenden Vergütungssätze anzuwenden sind.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt eine PV-Dachinstallation, bestehend aus 89 Modulen, die im August 2007 in Betrieb genommen wurden. Am 19. Januar 2010 wurden 56 dieser PV-Module durch ein Feuer zerstört, die übrigen 33 Module sind nach wie vor unverändert im Betrieb. Die 56 zerstörten PV-Module wurden ersetzt, die ersetzenden PV-Module wurden am 21. März 2011 in Betrieb genommen.
- 3 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass ihm gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2009 für die 2011 erfolgte Stromspeisung der Vergütungssatz zustehe, der im August 2007 galt.
- 4 Die Anspruchsgegnerin meint, für den im Jahr 2011 eingespeisten Strom nicht zur Zahlung der im Jahr 2007 geltenden Vergütung verpflichtet zu sein.

²Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in der vom 01.01.2011 geltenden Fassung der Änderung durch das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE v. 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/arbeitsausgabe>.

- 5 Beide Parteien sind sich einig darüber, dass dem Anspruchsteller ab dem 1. Januar 2012 die im August 2007 geltende Einspeisevergütung zusteht; streitig ist allein die Einspeisevergütung zwischen dem Ersetzungsvorgang und dem 31. Dezember 2011.
- 6 Mit Beschluss vom 28. Oktober 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin für den Strom, der in den 56 PV-Modulen, die im Jahr 2011 als Ersatz für die infolge eines Brandes zerstörten Module seiner Installation in der [...] in Betrieb genommen worden sind, im Jahr 2011 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden ist, einen Anspruch auf Vergütung mit den Vergütungssätzen aus dem Jahr 2007 (§§ 11 Abs. 2 und Abs. 5 i. V. m. 3 Abs. 4 EEG 2004) oder 2011 (§§ 33 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 8 b) aa) i. V. m. § 3 Nr. 1, 5 EEG 2009)?

- 7 Beide Parteien haben übereinstimmend erklärt, dass sie auf eine Begründung des Votums verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruhen, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak erstellt.

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der zum Datum der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2.2 Würdigung

- 9 Der Anspruchsteller hat gegen die Anspruchsgegnerin für den Strom aus den PV-Modulen, die im Jahr 2011 als Ersatz für die infolge eines Brandes zerstörten PV-Module in Betrieb genommen worden sind, und der im Jahr 2011 erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist worden ist, keinen Anspruch auf Vergütung mit den Vergütungssätzen aus dem Jahr 2007 (§ 11 Abs. 2 und Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 4 EEG 2004). Für diesen Strom sind die Vergütungssätze des Inbetriebnahmezeitpunktes der ersetzenden Module (21. März 2011) gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 20 Abs. 2 Nr. 8 b) aa) bbb), Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 anzuwenden.
- 10 Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des rechtskräftigen Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes (OLG Schleswig-Holstein) vom 18. März 2014⁵ auf den vorliegenden Fall. In dem Urteil hatte das OLG Schleswig-Holstein entschieden, dass für den Fall, dass die Ersetzung aufgrund eines technischen Defekts bereits vor dem 1. Januar 2012 erfolgte, die betreffenden Module erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 als zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersetzten Anlage in Betrieb genommen gelten; vor diesem Datum sind die ersetzten Module jedoch als Neuanlage zu behandeln.
- 11 Die Clearingstelle EEG schließt sich dem Ergebnis und den Ausführungen des OLG Schleswig-Holstein in vollem Umfang an.
- 12 Die Clearingstelle EEG weist vorsorglich darauf hin, dass für die getrennte Abrechnung der Strommengen keine getrennte Messeinrichtungen notwendig sind, sondern die eingespeiste Strommenge nach § 19 Abs. 2 EEG 2009 leistungsanteilig abgerechnet werden kann.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler

⁵Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urt. v. 18.03.2014 – 11 U 116/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2612>.